

Ergeht an die Geschäftsleitung mit dem Ersuchen, diese Erläuterungen samt Antragsformularen auch dem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu übermitteln

Wien, im November 2010

### **Kollektivvertragsverhandlungen Eisen/Metall 2010: Unter welchen Voraussetzungen die Einmalzahlung von € 150,- reduziert werden oder vollkommen entfallen kann**

Wie zuletzt 2008 wurde auch heuer wieder eine erfolgsabhängige Einmalzahlung zwischen den KV-Parteien vereinbart. Die Einmalzahlung beträgt grundsätzlich €150,-.

Abhängig vom Betriebserfolg (EBIT) kann diese jedoch entweder **auf € 100,- oder € 50,- reduziert** werden oder **völlig entfallen**. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Konzernunternehmen von der Reduzierung/dem Entfall Gebrauch machen.

*Im Folgenden werden die beiden Bestätigungsformulare (Konzern, Nicht-Konzern) näher erläutert. Es wird dringend empfohlen, diese samt den erforderlichen Unterlagen bis **17.12.2010 (Einlangen!)** an alle KV-Parteien zu übermitteln. Nur in diesem Fall kann von den KV-Parteien bei fehlenden Informationen/Unterlagen auf den Bestätigungsformularen bzw. bei den vorzulegenden notwendigen Unterlagen eine **Verbesserungsfrist von 14 Tagen** ab Aufforderung durch die KV-Parteien eingeräumt werden.*

Unternehmen, die von dieser Möglichkeit der eventuellen Verbesserung keinen Gebrauch machen wollen oder können, haben ihre Bestätigungen jedenfalls bis **31.1.2011 (Einlangen)** an die KV-Parteien zu übermitteln. Später einlangende Bestätigungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach dem 17.12.2010 einlangende Bestätigungen können von den KV-Parteien erst nach dem 31.1.2011 überprüft werden. Eine Verbesserung dieser Bestätigungen ist nicht mehr möglich. **Werden unvollständige oder fehlerhafte Bestätigungen nach dem 17.12.2010 übermittelt und diese nicht bis 31.1.2011 verbessert, so gebührt die Einmalzahlung in voller Höhe.**

Die **Bestätigung** hat **schriftlich** (per Post oder per Fax; per Mail ist die Übermittlung nur dann zulässig, wenn die Unterschriften auf den eingescannten Formularen ersichtlich sind oder die Bestätigung mit allen Unterschriften per Post nachgesendet wird) **bei allen KV-Parteien, also**

- **arbeitgeberseits** p. A. Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Industrie, z.H. Herrn Mag. Andreas Mörk, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

- **arbeitnehmerseits je nach Kollektivvertrag:**
  - **ArbeiterInnen** p.A. PRO-GE, z.H. Herrn Peter Schleinbach, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
  - **Angestellte** p.A. GPA - DJP, z.H. Herrn Michael Pieber, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien

einzulangen.

- **Wann ist die volle Einmalzahlung von € 150,- zu bezahlen?**

Wenn der **Betriebserfolg (EBIT)** im letzten vor dem 1.8.2010 beendeten Geschäftsjahr (also im Regelfall 2009) **8 % oder mehr (gemessen an der Betriebsleistung)** beträgt.

- **Wann ist nur eine reduzierte Einmalzahlung von € 100,- zu bezahlen?**

Der **Betriebserfolg (EBIT)** im letzten vor dem 1.8.2010 beendeten Geschäftsjahr (also im Regelfall 2009) muss **kleiner als 8 % (gemessen an der Betriebsleistung)** gewesen sein.

- **Wann ist nur eine reduzierte Einmalzahlung von € 50,- zu bezahlen?**

Der **Betriebserfolg (EBIT)** im letzten vor dem 1.8.2010 beendeten Geschäftsjahr (also im Regelfall 2009) muss **kleiner als 4 % (gemessen an der Betriebsleistung)** gewesen sein.

- **Wann kann die Einmalzahlung zur Gänze entfallen?**

Wenn der **Betriebserfolg (EBIT)** im letzten vor dem 1.8.2010 beendeten Geschäftsjahr (also im Regelfall 2009) **0 oder negativ** war.

- **Wie werden EBIT und Betriebsleistung definiert?**

- **EBIT** (earnings before interest and taxes; d.h. Jahresüberschuss vor Zinsaufwendungen, a.o. Erträgen und Steuern) wird im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB definiert.
- Die Bezugsgröße der **Betriebsleistung** wird gemäß § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB folgendermaßen definiert: Umsatzerlöse einschließlich Bestandsänderungen sowie aktivierten Eigenleistungen. Für Unternehmen, die gemäß § 231 Abs. 2 das **Gesamtkostenverfahren** anwenden, wird die Bestimmung der Betriebsleistung in diesem Sinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung möglich sein. Unternehmen, die nach dem **Umsatzkostenverfahren** gemäß § 231 Abs. 3 bilanzieren, müssen jedoch eine der Definition der Betriebsleistung entsprechende

Ableitung vornehmen. Dies muss ebenfalls durch den Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Soll die Einmalzahlung reduziert werden oder entfallen, sind der Betriebsrat sowie die MitarbeiterInnen darüber in geeigneter Form **zu informieren**, der Betriebsrat bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Erklärung des Arbeitgebers.

#### ➤ **Wie ist bei Konzernunternehmen vorzugehen?**

Bei Unternehmen, die im Inland oder im Ausland in einer **konzernartigen Verbindung** im Sinne des § 15 AktG oder § 115 GmbHG stehen, müssen die genannten Voraussetzungen (EBIT-Quote bzw. negatives EBIT) sowohl auf das österreichische Unternehmen als auch sinngemäß auf die vollkonsolidierte Konzernbilanz zutreffen.

Die Frage, wann ein Konzernunternehmen vorliegt, ist ausschließlich anhand der Definition des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG zu überprüfen. Nach diesen - gleichlautenden - Bestimmungen liegt ein Konzern dann vor, wenn ein rechtlich selbständiges Unternehmen aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem **beherrschenden Einfluss** eines anderen Unternehmens steht. Danach reicht eine bloße Finanzbeteiligung oder eine Minderheitsbeteiligung ohne die Möglichkeit beherrschenden Einfluss auszuüben nicht aus.

Beide Unternehmen werden als Konzernunternehmen bezeichnet, die Voraussetzungen müssen daher für beide Unternehmen zutreffen.

Der Kollektivvertrag stellt demgemäß nicht auf die Konsolidierungspflicht gem. UGB ab. Unternehmen, die daher keine Pflicht zum Konzernabschluss gem. § 244 (Befreiungen abhängig von der Gesellschaftsform) oder § 246 UGB (größenabhängige Befreiungen) haben und dennoch unter der einheitlichen Leitung einer Konzernmutter stehen, haben die geforderten Bestätigungen in geeigneter Weise beizubringen. Sollten etwa in der Gewinn- und Verlustrechnung eines nicht konsolidierungspflichtigen Unternehmens Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen angeführt sein, kann eine diesbezügliche Erklärung von den Kollektivvertragsparteien verlangt werden.

Firmenseitige Anträge auf Reduktion bzw. Entfall der Einmalzahlung sind für alle beteiligten (Tochter-)Unternehmen eines Konzerns zu stellen!

Zur Veranschaulichung betreffend Erfüllung der Voraussetzungen für die Reduzierung oder den Entfall der Einmalzahlung bei Konzernunternehmen folgendes Beispiel:

Ein Unternehmen weist ein EBIT gemessen an der Betriebsleistung von + 3,5 % auf, die vollkonsolidierte Konzernbilanz hingegen einen Wert von + 9 %. Die Bedingung für die Reduzierung ist nicht erfüllt (siehe auch nachstehende Übersicht). Es müssen daher die vollen € 150 an die ArbeitnehmerInnen bezahlt werden.

	Bilanz des einzelnen Unternehmens			
Konsolidierte Konzernbilanz	≤ 0	> 0 % aber < 4 %	≥ 4 % aber < 8 %	≥ 8 %
≥ 8 %	€ 150,-	€ 150,-	€ 150,-	€ 150,-
≥ 4 % aber < 8 %	€ 100,-	€ 100,-	€ 100,-	€ 150,-
> 0 % aber < 4 %	€ 50,-	€ 50,-	€ 100,-	€ 150,-
≤ 0 %	€ 0,-	€ 50,-	€ 100,-	€ 150,-

➤ **Was hat der Abschlussprüfer zu bestätigen?**

Der Wirtschaftsprüfer, der als Abschlussprüfer gem. § 268 ff UGB tätig wird, hat durch seine Unterschrift auf dem mitgesendeten Formular die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, soweit sie von der Abschlussprüfung gem. den gesetzlichen Vorschriften umfasst sind, zu bestätigen. Dies setzt voraus, dass der seinerzeit im Zuge der Abschlussprüfung erteilte Bestätigungsvermerk nicht aufgrund neu hervorgetretener Tatsachen in der Zwischenzeit widerrufen werden musste.

Kam es seit der letzten Abschlussprüfung zu einem Wechsel der Wirtschaftsprüfungskanzlei, so bestätigt der neue Wirtschaftsprüfer durch seine Unterschrift die Angaben des Unternehmens betreffend die EBIT-Marge aus der seinerzeitigen Gewinn- und Verlustrechnung.

Bei Konzernunternehmen, bei denen unterschiedliche Wirtschaftsprüfungskanzleien das Einzelunternehmen und die Konzernmutter überprüfen, kann entweder die Bestätigung von beiden Wirtschaftsprüfern beigebracht werden, oder von der Wirtschaftsprüfungskanzlei des Einzelunternehmens bestätigt werden, dass die Voraussetzung des Kollektivvertrags auch für die vollkonsolidierte Konzernbilanz erfüllt ist, da die rechnerisch richtige Ableitung und Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss vorliegt.

➤ **Müssen kleine GesmbH, Personengesellschaften und Co KG die Bestätigung durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) vornehmen lassen?**

Betriebe, die von der **Pflicht zur Abschlussprüfung** entbunden sind, müssen keine Bestätigung durch einen Abschlussprüfer vorlegen. In diesem Fall genügt es, wenn der **Steuerberater** bestätigt, dass die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des § 231 UGB erstellt wurde. Dies gilt auch, wenn dieses Unternehmen Teil eines Konzerns ist.

- **Wie sieht diese schriftliche Bestätigung über die Erklärung betreffend das EBIT aus?**

Wir haben **2 Muster** solcher Erklärungen (eines für Unternehmen ohne Konzernverbindung, das andere für Konzernunternehmen) mit allen erforderlichen Inhalten und der Angabe der Unterzeichner **erstellt** und mit der Arbeitnehmerseite informell **abgestimmt**.

**Wir empfehlen dringend, diese Formulare zu verwenden und weisen darauf hin, dass die darin geforderten Bestätigungsinhalte und beizubringenden Unterlagen jedenfalls Voraussetzung für eine vollständige Erfüllung der kollektivvertraglichen Bedingungen für die Reduzierung/den Entfall der Einmalzahlung sind! Sollten daher die Muster nur teilweise verwendet werden, so sind trotzdem alle darin angeführten Voraussetzungen jedenfalls zu erfüllen!**

- **Wo erhalte ich das Muster einer derartigen schriftlichen Bestätigung?**

Sie erhalten das Muster einer solchen schriftlichen Bestätigung

- bei Ihrem zuständigen Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich
- in der Arbeitgeberabteilung in der Bundessparte Industrie in der Wirtschaftskammer Österreich (bei Mag. Andreas MÖRK (DW 3436) bzw. Dr. Reinhard DRÖSSLER (DW 3429), Tel.: 05 90 900-DW, bzw. Mail: [andreas.moerk@wko.at](mailto:andreas.moerk@wko.at); [reinhard.droessler@wko.at](mailto:reinhard.droessler@wko.at))
- auf der Homepage der Bundessparte Industrie unter [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=326383&dstid=234&oppenavid=21339](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=326383&dstid=234&oppenavid=21339)

- **Auf welches Geschäftsjahr kommt es an?**

Maßgeblich ist das „letzte, vor dem 1. 8.2010 beendete“ Geschäftsjahr. Dies wird im Regelfall das Geschäftsjahr 2009 sein. „Beendet“ heißt, dass das Geschäftsjahr **terminlich abgelaufen** ist! Für die Inanspruchnahme des Entfalls der Einmalzahlung ist also notwendig, dass für dieses abgelaufene Geschäftsjahr ein entsprechender Rechnungsabschluss vorliegt und entsprechend testiert wird.

Das letzte Geschäftsjahr erfasst einen Zeitraum von 12 Monaten, ein (kürzeres) Rumpfgeschäftsjahr kann nicht herangezogen werden.

- **Worin besteht die Auswirkung der Reduzierung/des Entfalls der Einmalzahlung?**

Die Löhne bzw. Gehälter erhöhen sich im selben Ausmaß, wie dies bei allen anderen Unternehmen der Metallbranche vorgesehen ist. Als Auswirkung ergibt sich durch den Entfall der Einmalzahlung eine Einsparung Ihrer Lohn-/Gehaltssumme für das Kollektivvertragsjahr 2010/2011 in jenem Ausmaß, das dem Wert von € 150,-, € 100,- bzw. € 50,- brutto pro Kopf entspricht. Für die Kollektivvertragsgemeinschaft entspricht das

im Durchschnitt etwa 0,45 %, 0,3 % bzw. 0,15 %. Keine Auswirkungen bestehen auf die Höhe von etwa Überstundenentlohnungen, Zuschlägen oder Prämien.

➤ **Welche Rechte hat der Betriebsrat?**

Der Arbeitgeber ist in seinem Entschluss grundsätzlich frei, den Entfall oder die Reduzierung der Einmalzahlung in Anspruch zu nehmen. Der Betriebsrat ist jedenfalls in geeigneter Form zu informieren, und zwar bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Erklärung des Arbeitgebers. Bei Betrieben ohne Betriebsrat ist die Reduzierung/der Entfall in geeigneter Weise kundzumachen (Aushang am „Schwarzen Brett“ etc.).

➤ **Bis wann muss entschieden sein, den Entfall der Einmalzahlung in Anspruch zu nehmen?**

Wie bereits auf den Bestätigungsformularen ersichtlich, ersuchen wir heuer ausdrücklich um Übermittlung der Bestätigungen bereits bis **17.12.2010**. Mit den Gewerkschaften wurde vereinbart, dass Bestätigungen, die bis zu diesem Zeitpunkt bei allen drei KV-Parteien einlangen und unter Verwendung des beiliegenden Formulars abgegeben werden, unmittelbar darauf einer gemeinsamen Prüfung unterzogen werden. Sollten dabei inhaltliche (Konzernunternehmen schickt Bestätigung für Nicht-Konzern-Unternehmen) oder formale (fehlende Unterschriften, fehlende Angabe der EBIT-Margen, ...) Mängel der Bestätigung festgestellt werden, so wird das Unternehmen schriftlich aufgefordert, die fehlenden entsprechenden Unterlagen oder Informationen binnen 14 Tagen (ab Einlangen) beizubringen.

Als endgültig letzter Einsendetermin bleibt wie schon in den vergangenen Jahren der 31.1.2011 aufrecht.

**Bestätigungen, die nach dem 17.12.2010 einlangen, werden von den Kollektivvertragsparteien erst nach dem 31.1.2011 überprüft. Bei unzureichenden Bestätigungen ist eine Verbesserung daher nicht mehr möglich.**

Es ist daher notwendig, rechtzeitig über die Inanspruchnahme der kollektivvertraglichen Möglichkeiten zu entscheiden. Wir empfehlen also, sich **schon jetzt zu überlegen**, ob Sie sich für die Reduzierung/den Entfall der Einmalzahlung entscheiden, wenn Ihr Betriebserfolg des letzten Geschäftsjahres (letztes vor dem 1.8.2010 beendetes, also abgelaufenes Geschäftsjahr) die Voraussetzungen des Kollektivvertrags erfüllt. Sollten Sie sich in diese Richtung entscheiden, empfehlen wir, so rasch als möglich, jedenfalls **jedoch vor dem 17.12.2010**, die entsprechende Bestätigung **an uns und an die Gewerkschaften** abzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Verhandlungsleitung der KV-Gemeinschaft Eisen/Metall